

BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

VIII ZR 35/97

vom

4. März 1998

in dem Rechtsstreit

Der VIII. Zivilsenat des Bundesgerichtshofes hat durch
die Vorsitzende Richterin Dr. Deppert und die Richter
Dr. Zülch, Dr. Hübsch, Dr. Beyer und Dr. Leimert

am 4. März 1998

gemäß § 554 b Abs. 1 ZPO in der Auslegung durch das Bundes-
verfassungsgericht (BVerfGE 54, 277)

beschlossen:

Die Revision des Beklagten gegen das Urteil
des 17. Zivilsenats des Oberlandesgerichts
München vom 18. November 1996 wird nicht
angenommen.

Der Beklagte trägt die Kosten des Revisi-
onsverfahrens (§ 97 Abs. 1 ZPO).

Streitwert: 100.000 DM.

Gründe:

Das Berufungsgericht hat der Klägerin zu Recht den An-
spruch auf 100.000 DM zuerkannt, den sie auf den Kaufpreis
für ihren stillen Anteil an die M. E. GmbH ge-
stützt hat. Das Berufungsgericht hat ihr damit aufgrund ei-
nes einheitlichen Lebenssachverhalts nichts anderes zuge-
sprochen, als es ihrem Begehren entsprach. Während sie im
ersten Rechtszuge zunächst Schadensersatz wegen eines ge-
ringeren Wertes der von ihr gekauften stillen Beteiligung
des Beklagten an der M. T. GmbH verlangt hatte,

- 3 -

hat sie im weiteren Verlauf des Rechtsstreits geltend gemacht, sie hätte ihren Kaufpreisanspruch nicht für den Erwerb der Anteile des Beklagten eingesetzt, wenn sie von deren Nichtexistenz bzw. Wertlosigkeit gewußt hätte. Sie hat damit der Sache nach allein diesen Kaufpreis gefordert, sei es, daß sie mit ihrem Vorbringen ein Wiederaufleben des zunächst verrechneten Kaufpreisanspruchs oder einen Schadensersatzanspruch auf dessen Wiederherstellung begründen wollte.

Hieraus folgt, daß der Streitwert für den Rechtsstreit 100.000 DM beträgt, so daß auch die Kostenentscheidung des Berufungsgerichts nicht zu beanstanden ist.

Auch sonst lassen die Ausführungen des Berufungsgerichts Rechtsfehler zum Nachteil des Beklagten nicht erkennen.

Dr. Deppert

Dr. Zülch

Dr. Hübsch

Dr. Beyer

Dr. Leimert



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)